

Satzung der

Bürgergemeinschaft

für

Bielefeld (BfB) e.V.

### § 1 Name und Sitz der Gemeinschaft

- 1. Die Gemeinschaft nennt sich Bürgergemeinschaft für Bielefeld (im Folgenden mit BfB abgekürzt). Sie ist im Sinne des Parteiengesetzes eine politische Vereinigung.
- 2. Die BfB ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bielefeld mit der Nummer 2512 eingetragen. Daher trägt sie den Zusatz e.V..
- 3. Sitz der Gemeinschaft ist Bielefeld.

### § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck der Gemeinschaft

- 1. Die BfB ist eine Gemeinschaft, die sich parteiunabhängig, bürgernah und ausschließlich für die Belange der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bielefeld politisch engagiert.
- 2. Die BfB beteiligt sich an den Kommunalwahlen. Die von der Gemeinschaft nominierten und in den Stadtrat gewählten Vertreter üben ihr Amt unabhängig aus.
- 3. Die BfB befasst sich mit allen öffentlichen Belangen der Stadt Bielefeld. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann sich die BfB mit gleichgerichteten Gemeinschaften zu den Kommunalwahlen oder zur Durchsetzung überörtlicher Belange zusammenschließen.

### § 4 Gemeinnützigkeit

- 1. Die BfB e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 5 Aufnahme und Austritt der Mitglieder

- Mitglied der BfB e.V. kann werden, wer für die Kommunalwahlen in der Stadt Bielefeld wahlberechtigt ist. Ausnahmen sind nur durch Beschluss des Vorstandes möglich. Die Aufnahmeerklärung ist bei dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern schriftlich abzugeben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt den Beginn der Mitgliedschaft schriftlich. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 2. Mitglieder der BfB dürfen nicht einer anderen Partei angehören. Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich erklärt werden. Mit der Entgegennahme der Erklärung ist der Austritt vollzogen.
- 4. Ein Mitgliederausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a.) dass das Mitglied einer anderen Gemeinschaft angehört, deren Tätigkeit sich nicht mit den Zielen der BfB in Einklang bringen lässt,
  - b.) dass das Mitglied das Ansehen der BfB in einer Weise schädigt, dass die Mitgliedschaft nicht länger zumutbar ist,
  - c.) bei Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten oder
  - d.) ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen für den Ausschluss gegeben ist.
- 5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen ein Mitglied aus der

Gemeinschaft ausschließen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

### § 6 Beiträge

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Es ist möglich, die Beiträge monatlich (zum jeweils 5. des Monats), vierteljährlich oder jährlich (zu Beginn eines Kalenderjahres) zu leisten. Der Mindestbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2. Ein Mitglied wird durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen, wenn es trotz mindestens zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages ein Jahr im Rückstand ist. Mitglieder, die unbekannt verzogen sind und sich innerhalb eines Jahres nicht gemeldet haben, werden ebenfalls als Mitglied ausgeschlossen.

# § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teilnehmen.
- 2. Die Mitglieder sind berechtigt, Kandidaten für die Wahlen zum Stadtrat zu benennen. Die Kandidaten für die Bezirksvertretungen werden durch die Mitglieder der jeweiligen Stadtbezirke auf eigens dafür einberufenen Stadtbezirksversammlungen gewählt.
- 3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung des Vereins zu verhalten. Des Weiteren verpflichten Sie sich:
  - a.) sich gegenseitig mit Achtung, Respekt und Rücksichtnahme zu begegnen;
  - b.) die Interessen des Vereins zu fördern und vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen und
  - c.) die in der Satzung vorgesehenen Mitgliedsbeiträge zu leisten.

### § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der Vorstand.

#### § 9 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem / der 1. Vorsitzenden,
  - b. bis zu zwei Stellvertretern / -innen,
  - c. dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin,
  - d. dem Pressesprecher / der Pressesprecherin,
  - e. dem Schriftführer / der Schriftführerin,
  - f. bis zu drei Beisitzern,
  - g. dem Fraktionssprecher / der Fraktionssprecherin.
- 2. Geschäftsführender Vorstand nach §26 BGB ist:
  - a. der / die 1. Vorsitzende,
  - b. bis zu zwei Stellvertreter / -innen,
  - c. der Schatzmeister / die Schatzmeisterin.

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

- 3. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einzige Ausnahme bildet der Fraktionssprecher / die Fraktionssprecherin, der / die nicht von der Mitgliederversammlung, sondern von der Fraktion gewählt wird. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- 4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.
- 5. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- 7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die ordnungsgemäße Führung aller für die Gemeinschaft nach Satzung und Beschluss der Mitgliederversammlung notwendigen Formalitäten und Geschäfte; er trifft die Entscheidungen in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu führen und aufzubewahren.
- 8. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, per Telefonkonferenz oder unter Einsatz anderer digitaler Kommunikationsmittel fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail, Telefonkonferenz oder mit Hilfe eines anderen Kommunikationsmittels mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail oder per digitale Kommunikationsmittel gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- 9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
- 10. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt, Beendigung der Mitgliedschaft oder Abberufung aus, so tritt an seine Stelle ein Stellvertreter für die restliche Amtszeit. Ist kein Stellvertreter bestellt, übernimmt der 1. Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende die Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 11. Der Vorstand kann in seiner Arbeit von zwei Beiräten unterstützt werden, deren Aufgabe es sein soll, fach- bzw. bezirksspezifische Aufgaben zu übernehmen und dem Vorstand gegenüber Empfehlungen auszusprechen.

# § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

- 1. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
  - b. die Feststellung der Jahresabrechnung,
  - c. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
  - d. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer / -innen,
  - e. die Entlastung des Vorstandes,
  - f. die Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des dem Vorstand angehörenden Fraktionssprecher / Fraktionssprecherin, der / die durch die Fraktion gewählt wird),
  - g. die Wahl der Kassenprüfer / -innen,
  - h. die Wahl der Schiedsrichter.
  - i. die Wahl der Kandidaten zum Stadtrat,
  - j. die Abwahl des Vorstandes,
  - k. die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - I. die Festsetzung der Rechte und Pflichten, die aus der Mitgliedschaft bei der BfB erwachsen,
  - m. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - n. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - o. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
  - p. Verabschiedung der Programme für die grundsätzliche Tätigkeit der Gemeinschaft und zu den jeweiligen Kommunalwahlen,
  - q. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann in Briefform oder in digitaler Form erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder einer anderen digitalen Adresse gerichtet war.
- 4. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

- 7. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 10. Die Wahlen zum Vorstand sind geheim. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung k\u00f6nnen die einzelnen Vorstandsmitglieder auch offen gew\u00e4hlt werden. Eine Ausnahme bildet die Wahl zum 1. Vorsitzenden, die immer geheim durchzuf\u00fchren ist.
- 11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 14. Die Mitglieder sind berechtigt, Kandidaten für die Wahlen zum Stadtrat zu benennen.
- 15. Die Mitgliederversammlung allein ist berechtigt, verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden zu ernennen. Dazu ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Trotz der Ernennung gelten für die gewählten Ehrenmitglieder die allgemeinen Satzungsbestimmungen. Ausnahmen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 16. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
  - a.) wenn der Vorstand es für erforderlich hält,
  - b.) mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung fordern. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder selbst ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Antrag muss durch die erforderliche Anzahl von Mitgliedern selbst unterzeichnet werden. In dem Antrag sind der Zweck und die Gründe für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung anzugeben.

Bei der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Richtlinien wie bei der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Das heißt, sie muss mit einer Frist von einem Monat schriftlich mit Nennung der Tagesordnung an die Mitglieder per Brief oder in digitaler Form versandt werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist aber auch verkürzen.

17. Für alle Ladungsfristen gilt das Datum des Poststempels das Datum des Übertragungsprotokolls beim Versand per E-Mail oder Faxgerät oder anderen digitalen Kommunikationsmitteln.

## § 11 Schiedsrichterliches Verfahren

- Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.
- 2. Das Schiedsgericht besteht aus fünf ordentlichen, volljährigen Mitgliedern des Vereins, von denen, sofern möglich, einer Volljurist sein soll. Die Schiedsrichter werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

### § 12 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer / -innen.
- 2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 3. Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

5. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin und des übrigen Vorstandes.

### § 13 Fachkonferenz

Daneben sind folgende Fachgruppen einzurichten:

- a.) die Fachkonferenz,
- b.) der Stadtbezirk mit seinen Stadtbezirksvorsitzenden und den gewählten Vertretern in den Bezirksvertretungen,
- c.) der Stadtbezirksverband mit seinen Stadtverbandsvorsitzenden und den gewählten Vertretern in den Bezirksvertretungen.
- 1. Zur Aktivierung der Vereinsarbeit und zur Verbesserung der gegenseitigen Information wird die Fachkonferenz gebildet.
- 2. Diese tagt mindestens 2 x pro Jahr. Eingeladen wird durch die Fraktion.
- 3. Der Fachkonferenz gehören an:
  - a.) die Mitglieder des Vorstandes,
  - b.) die Mitglieder der Fraktion,
  - c.) die Vorsitzenden der Stadtbezirke und der Stadtbezirksverbände,
  - d.) die Mitglieder der Bezirksvertretungen,
  - e.) Mitglieder von Ausschüssen und Gremien im Rat der Stadt Bielefeld,
  - f.) Vertreter in überwiegend städtischen Gesellschaften.

## § 14 Politische Arbeit in den Stadtbezirken

- 1. Die Stadtbezirksgruppe ist die Organisation der BfB im Stadtbezirk. In allen Stadtbezirken Bielefelds kann eine Bezirksgruppe gegründet werden.
- 2. Mehrere Stadtbezirke können sich bei Bedarf in einem gemeinsamen Stadtbezirksverband zusammenschließen und einen gemeinsamen Vorstand bilden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung der betroffenen Stadtbezirke erforderlich. Alle weiteren Rechte und Pflichten, die die Stadtbezirksgruppe betreffen, sind auch auf den Stadtbezirksverband anwendbar.
- 3. Die Stadtbezirksgruppe / der Stadtbezirksverband hat folgende Aufgaben:
  - a. für die Ziele der BfB und die Mitgliedschaft in der BfB zu werben,
  - b. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
  - c. die politische Willensbildung in allen Organen der BfB und im öffentlichen Leben zu fördern,
  - d. die Belange der BfB gegenüber den öffentlichen Dienststellen in ihrem Bereich zu vertreten.
  - e. die Vorbereitung und Durchführung des Wahlkampfes für Kommunalwahlen im Sinne der übergeordneten Ziele der BfB.
- 4. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadtbezirksgruppe / -verbandes müssen im Einklang mit den Zielen und dem Programm der BfB stehen.

### § 15

#### Organe der Stadtbezirksgruppe / des Stadtbezirksverbandes

- 1. Die Organe der Stadtbezirksgruppe / des Stadtbezirksverbandes sind:
  - a.) Der Vorstand des Stadtbezirks bzw. des Stadtbezirksverbandes.
  - b.) Die Mitgliederversammlung im Stadtbezirk / im Stadtbezirksverband.
- Der Vorstand der Stadtbezirksgruppe / des Stadtbezirksverbandes besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern und wird durch die Mitglieder im Stadtbezirk gewählt. Der Vertreter der BfB in der Bezirksvertretung ist kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand der Stadtbezirksgruppe bzw. des Stadtbezirksverbandes.
- 3. Der Vorstand des Stadtbezirksgruppe / des Stadtbezirksverbandes wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
- 4. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 5. Die Mitglieder des Rates der Stadt, deren Wahlkreis im Bereich des Stadtbezirks / -verbandes liegt, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtbezirks, des Stadtbezirksverbandes teil.
- 6. Der Vorstand der Stadtbezirksgruppe / des Stadtbezirksverbandes führt die laufenden Geschäfte. Er beruft regelmäßige Sitzungen für die Mitglieder im Stadtbezirk ein.
- 7. Der Vorsitzende der Stadtbezirksgruppe / des Stadtbezirksverbandes hat die Mitgliederversammlungen im Stadtbezirk mindestens 4 x im Jahr (schriftlich) in Textform per Post oder in digitaler Form mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann mit einer Frist von drei Tagen (schriftlich) in Textform per Post oder in digitaler Form unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Für alle Ladungsfristen gilt das Datum des Poststempels das Datum des Übertragungsprotokolls beim Versand per E-Mail oder Faxgerät oder anderen digitalen Kommunikationsmitteln.
- 8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor dem Tagungsbeginn dem Vorstand der Stadtbezirksgruppe / des Stadtbezirksverbandes (schriftlich) in Textform einzureichen. Antragsbegründungen können mündlich vorgetragen werden.
- 9. Die Mitgliederversammlung im Stadtbezirk / Stadtbezirksverband ist zuständig für:
  - a) Die Beschlussfassung über alle den Stadtbezirk oder Stadtbezirksverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien der Kommunalpolitik.
  - b) Die Vorschläge zur Aufstellung von Wahlkandidaten für den Rat der Stadt und die Wahl des Kandidaten für die Bezirksvertretungen nach dem gültigen Kommunalwahlgesetz.
  - c) Die Wahl der vom Stadtbezirk oder Stadtbezirksverband in die bezirksübergreifenden Organe des Vereins zu entsendenden Vertreter.
  - d) Die Wahl des Vorstandes des Stadtbezirks oder Stadtbezirksverbandes. Für das Wahlverfahren gelten die oben genannten Bestimmungen.
- 10. Mitgliederversammlungen von Stadtbezirken oder Stadtbezirksverbänden sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen.

### § 16 Auflösung der Gemeinschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Verein zu, den die Mitgliederversammlung der BfB e.V. bei Auflösungsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.

## § 17 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

Bielefeld, den 21. November 2017